

**Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und
Erstattung von Grundstücksanschlusskosten für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Insel Usedom -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung sowie der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns in der aktuellen Fassung sowie dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20. Februar 2012 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Grundstücksanschlusskosten für die Wasserversorgung erlassen.

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von
Grundstücksanschlusskosten für die Wasserversorgung**

§3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

Im Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Messeinrichtungen mit einer Nennleistung

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| bis zu 5 m ³ /h | 5,00 Euro (netto) |
| bis zu 12 m ³ /h | 10,00 Euro (netto) |
| bis zu 20 m ³ /h | 20,00 Euro (netto) |
| bis zu 50m ³ /h | 50,00 Euro (netto) |
| bis zu 80 m ³ /h | 80,00 Euro (netto) |
| über 80 m ³ /h | 100,00 Euro (netto) |

Im Abs. 2 wird der Satz 2, wird wie folgt geändert:

Sie beträgt 1,85 Euro/m³ (netto).

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. März 2012 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 21. Februar 2012


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 21. Februar 2012


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

